

Corporate Governance Bericht 2022 der Universität Klagenfurt

1 Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2022-2024 gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 UG festgelegt.

2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Klagenfurt erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage der behördenübergreifenden Plattform www.oesterreich.gv.at (digitales Amt der Republik Österreich) unter dem Link https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstiges/Seite.800600.html veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist über das Mitteilungsblatt der Universität auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2022 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Universität Klagenfurt als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 15 UG gegeben (*tabellarisch*):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
8.4 Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte	Keine explizite Verankerung im Regelwerk	Es werden grds. keine Kredite / Bezugsvorschüsse an Organe vergeben. Bezugsvorschüsse für OE-Leiter:innen sind gem. § 23 GehG möglich.

3 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

3.1 Zusammensetzung des Rektorats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erst-bestellung	Ende der lau-fenden Funkti-onsperiode	Funktion im Rektorat
VITOUCH	Oliver	1971	29.10.2012	28.10.2024	Rektor
STAUBER	Reinhard	1960	29.10.2020	28.10.2024	Vizerektor für Personal & Infrastruktur
MERZ	Martina	1961	29.10.2020	28.10.2024	Vizerektorin für Forschung
HATTENBERGER	Doris	1965	01.01.2017	28.10.2024	Vizerektorin für Lehre

3.2 Arbeitsweise des Rektorats

Die Arbeitsweise des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats (geltende Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2020/2021 - 7. Stück, Beilage 1 & Beilage 2) geregelt. Darin ist primär festgehalten, dass das Rektorat die Universität nach außen vertritt und alle Aufgaben wahrnimmt, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-17 UG angeführten Aufgaben. Gemäß § 23 Abs. 1 UG ist der Rektor Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher. Das Rektorat informiert den Universitätsrat und den Senat umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten, die geeignet sind, die zukünftige Entwicklung der Universität erheblich zu beeinflussen.

Laut Geschäftsordnung des Rektorats werden Aufgaben einerseits gemeinsam wahrgenommen (z.B. Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen, Erstellung des Entwicklungsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung, Einrichtung von Studien, Erstellung des Budgetvoranschlags) und andererseits einzelnen Mitgliedern des Rektorats explizit zugeordnet (Rektor: z.B. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter:innen der Organisationseinheiten, Berufung von Universitätsprofessor:innen; Vizerektor für Personal & Infrastruktur: z.B. Wahrnehmung der Personalangelegenheiten, des Personalmanagements und der Personalentwicklung, Vertretung der Universität gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Wahrnehmung der Agenden der Gleichstellung, Frauenförderung und des Diskriminierungsschutzes; Vizerektorin für Forschung: z.B. Obsorge für alle Agenden der Forschung und Entwicklung, Erstellung der Wissensbilanz, Durchführung von Forschungsevaluierungen; Vizerektorin für Lehre: z.B. Obsorge für alle Agenden der akademischen Lehre, Durchführung von Lehrevaluierungen und Evaluierung von Studien, Förderung der Studierendenmobilität). In der Geschäftsordnung sind darüber hinaus Aufgaben definiert, die von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern gemeinsam ausgeführt werden müssen (z.B. Rektor und Vizerektorin für Lehre: Einrichtung von Universitätslehrgängen, Vertretung der Universität in internationalen Vereinigungen und Partnerschaften).

Ein besonderes Augenmerk wird auf Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten gelegt, welche zwingend ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen. Entscheidungen im Sinne des § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats,

- a. wenn die Universität durch das Rechtsgeschäft eine Verpflichtung von mehr als € 250.000 eingeht, entweder einmalig oder bei mehrjährigen Verträgen in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren,
- b. oder bei mehrjährigen Verträgen, deren Dreijahresbetrag unter der Grenze der lit. a bleibt, wenn durch das Rechtsgeschäft eine von der Universität nicht einseitig beseitigbare Verpflichtung (insbesondere im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) von insgesamt mehr als € 250.000 entstehen kann.

Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus Vertretungsbefugnisse und gegenseitige Stellvertretungen und umfasst die Regelungen zu Beschlussfassungen.

3.3 Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Die Mitglieder des Rektorats haben im Jahr 2022 keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahrgenommen.

3.4 Vergütungen des Rektorats

Name	Vorname	Fixe Vergütung p.a. in EUR	Variable Vergütung p.a. in EUR	Angewandte Grundsätze für die Vergütung, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft
VITOUCH	Oliver	227.958	23.750	Zwischen dem Aufsichtsorgan und den Rektoratsmitgliedern werden Zielvereinbarungen mit einem umfangreichen Leistungskatalog geschlossen
STAUBER	Reinhard	186.508	6.650	
MERZ	Martina	136.132	10.500	
HATTENBERGER	Doris	136.870	9.500	

Rektor Vitouch und Vizerektor Stauber sind dem Rektorat jeweils zu 100 %, Vizerektorin Merz und Vizerektorin Hattenberger jeweils zu 75 % zugeordnet.

Die Kosten der vertraglichen Altersversorgung betragen für 2022 insgesamt € 50.976.

Insgesamt fielen im Berichtsjahr 2022 Lohnnebenkosten in Höhe von € 87.199 an.

Für die Rektoratsmitglieder bestand im Abschlussjahr 2022 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

3.5 Zusammensetzung des Universitätsrats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburts- jahr	Datum der Erstbestel- lung	Ende der lau- fenden Funk- tionsperiode	Funktion im Universitäts- rat
WUTSCHER	Werner	1968	01.03.2018	28.02.2023	Vorsitzender
KOTSIS	Gabriele	1967	30.08.2016	28.02.2023	stellvertretende Vorsitzende
BUSCH	Brigitta	1955	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
KOPETZ	Hermann	1943	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
PERSCHLER	Gundel	1970	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
PERNER	Stefan	1980	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
STÖCKL	Bernd	1963	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

3.6 Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Arbeitsweise des Universitätsrats ist in der Geschäftsordnung des Universitätsrats (verlautbart im Mitteilungsblatt 19. Stück - 2009/2010, zuletzt geändert Mitteilungsblatt 5. Stück - 2014/15, Beilage 1) geregelt. Darin werden insbesondere Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen, zur Errichtung von Tagesordnungen, zu Beschlussfassungen sowie Befangenheitsregeln normiert.

Neben den gesetzlich in § 21 UG klar definierten Kontroll- und Steuerungsaufgaben sowie Aufsichtsfunktionen sieht der Universitätsrat der Universität Klagenfurt seine Aufgabe insbesondere darin, aufgrund von Vorlagen des Rektorats im Zusammenwirken mit dem Senat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen.

Es sind im Universitätsrat keine formalen Ausschüsse eingerichtet. Im Berichtsjahr 2022 wurden vier Sitzungen (01.04., 20.05., 27.06., 16.12.) abgehalten.

Im Berichtsjahr 2022 war kein Mitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

Vergütungen des Universitätsrats

Name	Vorname	Vergütung p.a. in EUR	Aufwands ersatz p.a. in EUR
WUTSCHER	Werner	9.600	1.069
KOTSIS	Gabriele	7.440	1.180
BUSCH	Brigitta	6.000	0
KOPETZ	Hermann	6.000	0
PERSCHLER	Gundel	6.000	391
PERNER	Stefan	6.000	358
STÖCKL	Bernd	6.000	0

Für die Mitglieder des Universitätsrats bestand im Berichtsjahr 2022 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

Die Universität hat im Berichtsjahr 2022 mit keinem Mitglied des Überwachungsorgans Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen und gegenüber diesen auch keine vergünstigten Leistungen erbracht.

4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

In der Satzung Teil E/I ist der Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt verankert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2018/2019 - 23. Stück, zuletzt geändert Mitteilungsblatt 2021/2022 - 19. Stück). Im Frauenförderungsplan der Universität sind wesentliche Ziele wie zum Beispiel Chancengleichheit in allen Funktionen und auf allen Hierarchieebenen, Gender Mainstreaming, Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen, die Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen in allen Organisationseinheiten und Funktionen, die Forcierung der Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre sowie die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfeldes und die laufende Information und Bewusstseinsbildung normiert.

An der Universität ist ein Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (UZFG, Einrichtung gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG) eingerichtet. 2017 ist das UZFG um das Aufgabengebiet der Gleichstellung erweitert worden.

Der Anteil an Frauen im Rektorat beträgt 50 %. Im Universitätsrat beträgt der Frauenanteil rd. 43 % (3 von 7); die geschlechtergerechte Zusammensetzung gem. § 20a Abs. 2 UG ist damit erfüllt. Der Anteil von Frauen in leitenden Positionen (ohne Rektorat und Universitätsrat) beträgt zum Stichtag 31.12.2022:

	Frauen	Männer	Gesamt	Frauenanteil	Frauenanteil VJ
Vorsitzende:r des Senats	0	1	1	0%	100%
Studienrektor:in	0	1	1	0%	0%
Leiter:in OE in Forschung und Lehre	14	24	38	37%	28%
Leiter:in OE andere Aufgaben ¹⁾	5	2	7	71%	71%
GESAMT	19	28	47	40%	35%

Quelle: Personaldaten gemäß UHSBV, Merkmal "Funktion" (3.7)

¹⁾ Darunter werden an der Universität Klagenfurt folgende Positionen subsumiert: Bibliotheksdirektorin, Finanzdirektor, Leiterin der OE Gebäude und Technik, Leiterin der PR-Abteilung, Leiterin der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten, Leiterin der Stabsstelle Büro des Rektorats, ZID-Direktor.

Im Jahr 2022 erfüllten 37 von 44 Kollegialorganen die gesetzliche Frauenquote von 50 Prozent.

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in %		Frauenquoten-Erfüllungsgrad	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
Rektorat	2	2	4	50,0	50,0	1	1
Rektorin oder Rektor	0	1	1	0,0	100,0		
Vizektorinnen und Vizektoren	2	1	3	66,7	33,3		
Universitätsrat	3	4	7	42,9	57,1	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	0	1	1	0,0	100,0		
sonstige Mitglieder	3	3	6	50,0	50,0		
Senat	11	15	26	42,3	57,7	0	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	0	1	1	0,0	100,0		
sonstige Mitglieder	11	14	25	44,0	56,0		
Habilitationskommissionen	25	19	44	56,8	43,2	6	6
Berufungskommissionen	30	21	51	58,8	41,2	5	5
Curricularkommissionen	108	92	200	54,0	46,0	21	27
sonstige Kollegialorgane	22	14	36	61,1	38,9	3	3

Quelle: Senatsbüro und Qualitätsmanagement für die Wissensbilanz 2022, Kennzahl 1.A.3 Frauenquoten

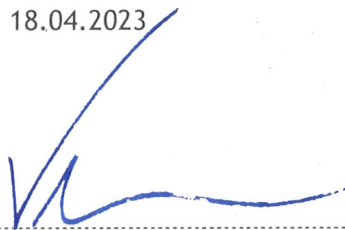
5 Angaben über die externe Evaluierung

Der B-PCGK-Bericht 2019 wurde erstmalig einer externen Evaluierung unterzogen. Die Prüfung wurde von der mit der Jahresabschlussprüfung 2019 betrauten Wirtschaftsprüfungskanzlei PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH durchgeführt.

Bei der Evaluierung ist der Wirtschaftsprüfer auf keine Tatsachen gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass sie im Widerspruch zu der vom Rektorat und dem Universitätsrat abgegebenen Erklärung, dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 werde entsprochen, stehen.

Die nächste externe Überprüfung ist – im Sinne des Punktes 15.5. B-PCGK 2017 – für die Berichtslegung über das Jahr 2024 vorgesehen.

Klagenfurt, 18.04.2023



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Rektor



Univ.-Prof. Dr. Reinhard Stauber
Vizekanzler für Personal & Infrastruktur



Ass.-Prof. in Dr. in Doris Hattenberger
Vizekanzlerin für Lehre



Univ.-Prof. in Dr. in Martina Merz
Vizekanzlerin für Forschung



Mag. Werner Wutscher, MPA
Vorsitzender des Universitätsrats